

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 31. August 1994

222. Stück

712. Verordnung: Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung — FEV
 713. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden
 714. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien
 715. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 65 Gleisdorfer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Gleisdorf
 716. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

712. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über fernmeldetechnische Vorschriften für Funkanlagen und Endgeräte (Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung — FEV)

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, wird verordnet:

§ 1. Die im Anhang angeführten Fernmeldeanlagen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise der jeweils genannten fernmeldetechnischen Vorschrift (FTV) in der angegebenen Fassung (Ausgabedatum) entsprechen.

§ 2. Die fernmeldetechnischen Vorschriften (FTV's) liegen beim BMÖWV, Sektion IV, beim Zulassungsbüro und bei den Fernmeldebüros während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Sie können weiters bei folgenden Vertriebsstellen erworben werden: Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien und Österreichischer Verband für Elektrotechnik, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien.

Klima

Anhang

FTV201 Analoge Faxgeräte

FTV221 Sprachband-Modems

FTV250 Endgeräte zur Anschaltung an Datex-P

FTV251 Endgeräte zur Anschaltung an V.24-Schnittstellen

FTV252 Endgeräte zur Anschaltung an X.21-Schnittstellen

FTV253 Endgeräte zur Anschaltung an V.35-Schnittstellen

FTV254 Endgeräte zur Anschaltung an V.36-Schnittstellen

FTV310 Endgeräte zur Anschaltung an das analoge Fernsprechwahlnetz

FTV401 Sende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 11/12/14 GHz

FTV402 Sende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 4/6 GHz

FTV403 Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)

FTV462 Analoge Fernsprechapparate.

FTV463 Richtfunkanlagen im Bereich 1427 bis 1530 MHz

FTV472 AM-Richtfunkstrecken als Programmzubringer in Gemeinschaftsantennenanlagen

FTV474 Richtfunkanlagen zur Übertragung von Bitraten bis zu 2×8 Mbit/s in Frequenzbereichen über 7 GHz

FTV476 Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Datensignalen im Frequenzbereich 4 GHz (4 GHz RO-VSAT Funkanlagen)

FTV477 Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Datensignalen im Frequenzbereich 11/12 GHz (11/12 GHz RO-VSAT Funkanlagen)

FTV478 Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Fernseh- und Tonprogrammen im Frequenzbereich 11/12 GHz (TVRO-FSS Funkanlagen)

- FTV479 Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Fernseh- und Tonprogrammen im Rundfunkfrequenzbereich 11/12 GHz (TVRO-BSS Funkanlagen)
- FTV499 Richtfunkanlagen der EVU zur Übertragung einer Bitrate von 34 Mbit/s in Frequenzbereichen über 7 GHz
- FTV501 Digitale Europäische Schnurlose Telekommunikationseinrichtungen (DECT), die nicht mit dem öffentlichen Fernmeldenetz in Verbindung stehen
- FTV502 Drahtlose lokale Netzwerke (RLAN) im Frequenzbereich 2,4000 GHz bis 2,4835 GHz
- FTV503 Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im Bereich 27,5 MHz bis 28,0 MHz
- FTV504 Rundfunk- und Fernsehgrundfunk-Sendeanlagen
- FTV505 Funkanlagen geringer Leistung (LPD), die in Industriefrequenzbereichen betrieben werden
- FTV514 Schiffsradaranlagen
- FTV519 Rundfunk- und Fernsehgrundfunk-Empfangsanlagen
- FTV521 Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im Frequenzbereich 117,975 bis 136,000 MHz
- FTV522 Kurzwellen-Funkanlagen und -einrichtungen des beweglichen Flugfunkdienstes
- FTV523 Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35 MHz-Bereich betrieben werden
- FTV524 Sprechfunkanlagen und -einrichtungen des festen Funkdienstes und des beweglichen Landfunkdienstes im Frequenzbereich 29,7 bis 960 MHz
- FTV525 Induktionsfunkanlagen und -einrichtungen
- FTV526 Selektivrufeinrichtungen in Verbindung mit Funkanlagen
- FTV527 Tragbare Reportage-Fernsehanlagen des ORF
- FTV529 Zusatzgeräte zu Fernsehgrundfunk-Empfangsanlagen
- FTV530 Bakensender des Amateurfunkdienstes
- FTV531 Elektromagnetische Verträglichkeit von Fernmeldeanlagen
- FTV532 Funkanlagen zur Bild- und Tonübertragung im 2,4 GHz-Bereich
- FTV534 Funkanlagen kleiner Leistung zur Erfassung von Bewegungsvorgängen
- FTV535 Personen- und Rückmelde- und Rückruf-Funkanlagen
- FTV537 Fernmeldeanlagen und -einrichtungen mit leitungsgerichtetem Trägerfrequenzbetrieb auf Starkstrom- oder Hochspannungsgestängen
- FTV540 Funksonden
- FTV542 Antennenanlagen
- FTV544 UKW-Sprechfunkanlagen für den Seefunkdienst CEPT Empfehlung T/R 34 — 01
- FTV551 Zusatzsignale die von UKW-Rundfunksendern ausgesendet werden
- FTV558 Einwegsprechfunkanlagen
- FTV561 Anrufmeldeempfänger
- FTV563 Funkfernsteuerungen- und Funkmeßanlagen und -einrichtungen, die nicht auf Industriefrequenzen betrieben werden
- FTV564 Sprechfunkanlagen und -einrichtungen mit integrierter Antenne
- FTV565 Funkanlagen und -einrichtungen mit Trägerfrequenzbetrieb auf Niederspannungsleitungen
- FTV575 Amateurfunk-Relaisstellen
- FTV582 Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz
- FTV591 Schnurlostelefone CT1
- FTV592 Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im 27 MHz-Bereich
- FTV593 Richtfunkanlagen für Reportagezwecke
- FTV595 Ortsfeste Funkanlagen und -einrichtungen des Flugnavigationdienstes
- FTV596 FM-TV Richtfunkanlagen im 10 GHz-Bereich
- FTV600 Taxi-Funksysteme mit passiver Durchschaltung in das öffentliche Fernsprechnetz
- FTV615 Sprechfunkanlagen des Autotelephones C
- FTV631 Personenrufempfänger im öffentlichen Personenrufdienst der PTV
- FTV640 Teilnehmergeräte des Mobiltelefonnetzes D
- FTV680 Feste Funkfernsprechanschlüsse

Die oben genannten Vorschriften haben, sofern nicht anders angegeben, das Ausgabedatum April 1994.

713. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl. Nr. 228/1994, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 lit. A Z 3 lautet:
„3. vor dem 1. Juli 1995 eingeführt wurden,“
2. Anlage 2 lit. A Z 4 lautet:
„4. vor dem 31. Dezember 1995 vertrieben wurden,“
3. Der Anlage 4 wird folgende lit. K angefügt:
„K Leitungs- und Metallsuchgeräte
Funkanlagen, die
 1. zur Leitungs- und Metallsuche bestimmt sind und
 2. ausschließlich auf Frequenzen unter 9 kHz arbeiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

Klima

714. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien geändert wird

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2, 24 und 37 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 619/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien, BGBl. Nr. 657/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle der Wendung „Studienjahr 1993/94“ die Wendung „Studienjahr 1994/95“
2. Im § 1 Z 8 (Franz Schubert-Konservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien) wird nach dem Hauptstudiengang „Musical“ folgende Zeile eingefügt:
„Schauspiel 4 8 32 — —“
3. § 4 lautet:
„§ 4. (1) Der § 4 und der § 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 714/1994 treten mit 31. August 1994 in Kraft.“

(2) Der § 1 Z 8 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 714/1994 tritt mit 15. September 1994 in Kraft.

4. Dem § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 1995 außer Kraft.“

Scholten

715. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 65 Gleisdorfer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Gleisdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 65 Gleisdorfer Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Gleisdorf wie folgt bestimmt:

Die B 65 Gleisdorfer Straße wird von km 24,12 (Kreuzung Grazer Straße/Ludwig-Binder-Straße) bis km 24,946 (Kreuzung Schillerstraße/Franz-Josef-Straße) auf ein Einbahnsystem [Einbahn a): Grazer Straße—Bürgergasse—Neugasse—Schillerstraße und Einbahn b): Ludwig-Binder-Straße—Weizer Straße—Jahngasse—Franz-Bloder-Gasse—Hauptplatz—Florianiplatz—Franz-Josef-Straße] umgelegt.

Gleichzeitig wird der durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil (blau ausgewiesen) als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der umgelegten bzw. aufgelassenen Straßenteile aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Gleisdorf aufliegenden Planunterlagen (Auszug aus dem Stadtplan Gleisdorf im Maßstab 1:7 500) zu ersehen.

Schüssel

716. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 85 Rosental Straße wird im Bereich der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 22,22 und bindet bei km 22,64 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,

beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel